

STATUTEN

des Vereins Network Enterprise Alps NENA

30. März 2009



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name, Organisation, Ziele, Tätigkeiten.....	3
<i>Art. 1: Name und Rechtsform</i>	3
<i>Art. 2: Sitz</i>	3
<i>Art. 3: Sprachen</i>	3
<i>Art. 4: Geschäftsjahr</i>	3
<i>Art. 5: Ziele</i>	3
<i>Art. 6: Tätigkeitsfelder</i>	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	4
<i>Art. 7: Arten der Mitgliedschaft</i>	4
<i>Art. 8: Ordentliche Mitglieder</i>	4
<i>Art. 9: Fördernde Mitglieder</i>	4
<i>Art. 10: Mitgliederbeiträge / Haftung</i>	4
<i>Art. 11: Ende der Mitgliedschaft</i>	4
<i>Art. 12: Schiedsgericht</i>	4
3. Abschnitt: Organisation.....	6
<i>Art. 13: Die Organe</i>	6
<i>Art. 14: Die Mitgliederversammlung</i>	6
<i>Art. 15: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</i>	6
<i>Art. 16: Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>	6
<i>Art. 17: Der Vorstand</i>	7
<i>Art. 18: Aufgaben des Vorstandes</i>	7
<i>Art. 19: Aufgaben des/der PräsidentIn</i>	7
<i>Art. 20: SchatzmeisterIn und RechnungsprüferIn</i>	7
<i>Art. 21: Zeichnungsberechtigung</i>	7
<i>Art. 22: Beschlussfassung und Wahlen</i>	8
<i>Art. 23: Geschäftsleitung und Geschäftsstelle</i>	8
<i>Art. 24: Finanzielle Kompetenzen</i>	8
4. Abschnitt: Änderung und Auslegung der Statuten	9
<i>Art. 25: Statutenänderungen</i>	9
<i>Art. 26: Auslegung der Statuten</i>	9
5. Abschnitt: Auflösung und Liquidation.....	9
<i>Art. 27: Auflösung</i>	9
<i>Art. 28: Liquidation</i>	9
6. Abschnitt: Inkrafttreten.....	9

1. Abschnitt: Name, Organisation, Ziele, Tätigkeiten

Art. 1: Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Verein Network Enterprise Alps (NENA)" besteht ein überkonfessioneller, überpolitischer und übernationaler Verein nach dem Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) (NR: GP XXI [RV 990 AB 1055 S. 97](#), BR: 6614 [AB 6615 S. 686](#).)
StF: [BGBl. I Nr. 66/2002](#).

Der Verein ist im österreichischen zentralen Vereinsregister eingetragen.

Art. 2: Sitz

Sitz von NENA ist Wörgl/Österreich.

Art. 3: Sprachen

NENA hat als offizielle Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch. In Konfliktsituationen wird die Englische Sprache verwendet.

Art. 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 5: Ziele

Das Ziel von NENA ist die Förderung einer Unternehmenskultur in den Staaten des Alpenraumes, die sich an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 sowie im Sinne der Alpenkonvention ausrichtet.

Art. 6: Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeiten von NENA sind in folgenden Bereichen angesiedelt:

- a) Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Unternehmen, Unternehmensnetzwerken und anderen Netzwerken im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen und erforderlichenfalls darüber hinaus.
- b) Förderung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken in den Alpen und erforderlichenfalls darüber hinaus, insbesondere auch mit Gemeinden.
- d) Initiierung und Begleitung von gemeinsamen Projekten.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 7: Arten der Mitgliedschaft

NENA kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder;
- c) Fördernde Mitglieder.

Art. 8: Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind in erster Linie öffentliche Einrichtungen, Dachorganisationen und Netzwerke sowie Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen.

Die Aufnahme von Unternehmen in den Tätigkeitsfeldern gem. Art 6 ist ebenfalls möglich.

Über den Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ohne Begründung.

Art. 9: Fördernde Mitglieder

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit juristische und natürliche Personen als Fördernde Mitglieder aufnehmen.

Die Fördernden Mitglieder verpflichten sich, die in diesen Statuten festgelegten Ziele und Aufgaben materiell und immateriell nach Kräften zu fördern.

Art. 10: Mitgliederbeiträge / Haftung

Die Ordentlichen Mitglieder entrichten als jährlichen Beitrag den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag. Dieser kann nach Grösse des Unternehmens oder der Dachorganisation abgestuft werden.

Mit Fördernden Mitgliedern trifft der Vorstand eine Vereinbarung über die Höhe des jährlichen Beitrages.

Der Beitrag ist Ende März für das laufende Jahr fällig. Bei Rückständen werden Zahlungen zuerst auf diese angerechnet.

Das Stimmrecht eines Ordentlichen oder Ausserordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 11: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Tod des Mitglieds sowie durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, wenn diese schriftlich spätestens am 30. September vorliegt.

Wegen wiederholten und/oder schwerwiegenden Verstosses gegen diese Statuten oder schädigenden Verhaltens gegenüber dem Verein kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören; das Ordentliche Mitglied kann eine Beurteilung durch die Mitgliederversammlung verlangen, welche dann endgültig entscheidet.

Art. 12: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforde-

zung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 13: Die Organe

Organe von NENA sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die RechnungsprüferIn(nen) bzw. die Revisionsstelle.

Art. 14: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von NENA. Sie besteht aus den VertreterInnen der Ordentlichen Mitglieder und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom/von der PräsidentIn mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher zu beantragen. Weitere Ergänzungen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden VertreterInnen anerkannt wird.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen. Sie ist von der Präsidentin/vom Präsidenten mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

Wenn öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen sie in gesetzlicher Form.

Art. 15: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Der/die VertreterInnen der Ordentlichen Mitglieder haben auf Anfrage eine Vertretungsbefugnis vorzuweisen. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

VertreterInnen der Fördernden Mitglieder sind von diesen zu benennen; sie haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren (per E-mail, Post oder Fax) fassen.

Der Vorstand kann an der Mitgliederversammlung BeobachterInnen zulassen.

Art. 16: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand und den/die RechnungsprüferIn(nen) bzw. die Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre zu wählen; diese bleiben bis zur Wahl eines/einer NachfolgerIn im Amt; scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl einer Ersatzperson, die bis zur turnusgemässen Wahl im Amt bleibt.
- b) das Arbeitsprogramm und das Budget zu genehmigen;
- c) die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
- d) den Vorstand und gegebenenfalls die Geschäftsleitung zu entlasten;
- e) die Beiträge der Ordentlichen Mitglieder zu beschliessen, die Jahresrechnung zu genehmigen;
- f) erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu beschliessen;
- g) das Beschluss-Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

Art. 17: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, der/die gleichzeitig SchatzmeisterIn ist. Er kann ein bis zwei weitere Mitglieder umfassen, als weitereN VizepräsidentIn, Beirat/Beirätin oder als Mitglied des Vorstandes mit besonderen Aufgaben.

Der Vorstand leitet NENA im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erarbeitet Leitlinien und Schwerpunkte im Sinne der Zielsetzungen gemäss dem 1. Abschnitt.

Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn mindestens eine Woche vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann auch in der Form einer Telefonkonferenz tagen.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Es herrscht aber in jedem Fall das Prinzip der Einstimmigkeit.

Art. 18: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann über sämtliche von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Angelegenheiten beraten und dieser Anträge stellen. Er legt Inhalt, Zeitpunkt und Durchführungsort von wichtigen Veranstaltungen fest.

Er kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Erledigung konkreter Aufträge einsetzen.

Der Vorstand bestellt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt von Art. 22.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Entscheidungsbefugnis wahrnehmen, die anderen Organen vorbehalten ist. Diese Entscheidungen sind den jeweiligen Organen umgehend zur Billigung vorzulegen. Gebietet es die Dringlichkeit, kann der/die PräsidentIn auch ohne Einberufung des Vorstandes Entscheidungen treffen, die dem Vorstand unverzüglich zur Billigung vorzulegen sind.

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsleitung und überwacht die Verwaltung der Finanzen.

Der einstimmige Vorstand kann im Namen von NENA Erklärungen und Verlautbarungen unterzeichnen, wenn diese mit den Zielen von NENA übereinstimmen.

Art. 19: Aufgaben des/der PräsidentIn

Der Präsident / die Präsidentin leitet NENA im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird der/die PräsidentIn durch den/die ersteN VizepräsidentIn vertreten.

Er/sie vertritt NENA nach aussen, führt den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen, Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen und beruft diese Sitzungen fristgerecht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.

Der/die PräsidentIn legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.

Art. 20: SchatzmeisterIn und RechnungsprüferIn

Der/die SchatzmeisterIn überprüft die ordnungsgemässe Kassenführung.

Der/die RechnungsprüferIn(nen) bzw. die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung von NENA und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 21: Zeichnungsberechtigung

Der/die PräsidentIn vertritt den Verein mit Einzelzeichnungsberechtigung. Diese Bestimmung gilt nur, wenn wie in Art. 17 ausgeführt Einstimmigkeit gesichert ist.

Art. 22: Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden.

Sie fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die PräsidentIn einen Stichentscheid.

Bei Wahlen sind der Vorstand und die Ordentlichen Mitglieder vorschlagsberechtigt. Die Ordentlichen Mitglieder teilen ihre Vorschläge dem Vorstand mit oder bringen diese an der betreffenden Sitzung ein.

Ist für ein Amt mehr als einE KandidatIn nominiert, so wird schriftlich gewählt.

Hat keinE KandidatIn die absolute Mehrheit erreicht, ist unter den beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen, in der die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis einE KandidatIn die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

Art. 23: Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einer Geschäftsleitung beschliessen. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bestellt.

Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschliessen. Die Einzelheiten darüber werden vom Vorstand beschliessen.

Art. 24: Finanzielle Kompetenzen

Für die Genehmigung nicht budgetierter Ausgaben bestehen folgende Zuständigkeiten:

- a) bis € 3'000 die Geschäftsführung;
- b) bis € 10'000 der Vorstand;
- c) bei darüber hinausgehenden Beträgen die Mitgliederversammlung.

4. Abschnitt: Änderung und Auslegung der Statuten

Art. 25: Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Änderungen der Statuten beschliessen. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Ordentlichen Mitgliedern mitgeteilt werden.

Art. 26: Auslegung der Statuten

Bei Differenzen über die Auslegung der Statuten sind alle Sprachen von NENA gleichwertig. Sollten sich die verschiedenen Versionen an einer Stelle widersprechen, interpretiert der Vorstand den Sinn der entsprechenden Stelle unter Berücksichtigung aller Sprachversionen der Statuten.

5. Abschnitt: Auflösung und Liquidation

Art. 27: Auflösung

Die Auflösung von NENA bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag kann nicht als Ergänzung zur Tagesordnung beschlossen werden.

Art. 28: Liquidation

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist über die Liquidation eventuell vorhandener Vermögenswerte zu entscheiden. Dieses Vermögen hat an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit einem ähnlichen Zweck zu fallen.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 26. Jänner 2009 mit Annahme im Umlaufverfahren in Kraft.